

RS Vwgh 2005/6/30 2003/18/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §33 Abs1;

FrG 1997 §37 Abs1;

MRK Art8 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wenn auch die von der Behörde vertretene Auffassung, es werde durch die Ausweisung nicht in relevanter Weise in das Privat- und Familienleben des Fremden, auf Grund der Dauer seines Aufenthalts und seiner Berufstätigkeit, eingegriffen, nicht geteilt werden kann, so wird der Fremde durch diese Verkennung der Rechtslage nicht in seinen Rechten verletzt, wenn die Behörde in weiterer Folge dennoch eine Prüfung unter dem Blickwinkel des § 37 Abs 1 FrG 1997 vorgenommen hat (Hinweis E 8.3.2005, 2005/18/0044).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003180189.X01

Im RIS seit

03.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>